

# RS OGH 2013/2/21 9ObA127/12k, 9ObA93/21y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.2013

## Norm

AngG §27 E2

BEinstG §8 Abs4

GewO 1859 §82 litb

DBO der Bediensteten der Österreichischen Privatbahnen §39 Abs2 litf

## Rechtssatz

Ein Dienstnehmer, dem die Eigenschaft als begünstigter Behindter iSd § 2 BEinstG zukommt, kann wegen Dienstunfähigkeit nach § 27 Z 2 AngG, § 82 lit b GewO 1859 oder nach § 39 Abs 2 lit f DBO nur dann entlassen werden, wenn feststeht, dass er nicht nur im Rahmen seiner arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung oder trotz seiner Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann (§ 8 Abs 4 lit b BEinstG), sondern der begünstigte Behinderte aufgrund seiner mangelnden Leistungsfähigkeit, unabhängig davon, ob diese aus der Behinderung resultiert oder nicht, überhaupt am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr arbeitsfähig ist.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 127/12k

Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 ObA 127/12k

Veröff: SZ 2013/21

- 9 ObA 93/21y

Entscheidungstext OGH 28.09.2021 9 ObA 93/21y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128626

## Im RIS seit

24.04.2013

## Zuletzt aktualisiert am

07.12.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)